

**Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) der Gemeinde Moormerland**  
*in der 6. Änderungssatzung vom 12.12.2019*

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) der Gemeinde Moormerland beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Moormerland betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 15.09.1987 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes bemessen.

**§ 3**

**Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Abwasser/Fäkalschlamm i.S. v. § 2 dieser Satzung 53,00 Euro/m<sup>3</sup>.
- (2) Erfolgt eine Entleerung aus Grundstücksabwasseranlagen außerhalb der regulären Entleerungstermine nach § 16 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Moormerland, so ist ein Aufschlag in Höhe von 22,10 €/qm auf die nach Absatz 1 zu zahlende Benutzungsgebühr zu zahlen.

**§ 4**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung über den Eigentumswechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 5**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der Grundstücksabwasseranlage Abwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage kein Abwasser/Fäkalschlamm mehr zugeführt wird.

## **§ 6**

### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über Steuern und andere Abgaben verbunden werden kann. Dieser wird erstellt, nachdem eine Entleerung vorgenommen worden ist.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (3) Auf Antrag können Vorauszahlungen auf die zu entrichtenden Gebühren erhoben werden, deren Höhe sich nach der Inanspruchnahme im letzten Abrechnungszeitraum bemisst.
- (4) Die Vorauszahlungen sind mit je  $\frac{1}{4}$  am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

## **§ 8**

### **Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 8 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Moormerland,

**GEMEINDE MOORMERLAND**

gez. Bürgermeister

(L.S.)